

Merkblatt

Versicherungsschutz im Praktischen Jahr (PJ)

Studierende im Praktischen Jahr (PJ) sind in der Regel sowohl gesetzlich unfallversichert als auch über die Haftpflichtversicherung der jeweiligen Ausbildungseinrichtung abgesichert.

Gesetzliche Unfallversicherung

Während des PJ besteht gesetzlicher Unfallversicherungsschutz für alle studienbezogenen Tätigkeiten sowie die unmittelbaren Wege im Zusammenhang mit dem PJ.

Die rechtliche Grundlage richtet sich nach dem Einsatzort:

- **PJ am Universitätsklinikum, Akademischen Lehrkrankenhaus oder in einer Akademischen Lehrpraxis der Universität, an der Sie immatrikuliert sind:**

Es besteht ein Versicherungsschutz als Studierende nach § 2 Abs. 1 Nr. 8 Buchst. c SGB VII. Zuständig ist die jeweilige Unfallkasse des Bundeslandes.

- **PJ an einem Universitätsklinikum, Akademischen Lehrkrankenhaus oder einer Akademischen Lehrpraxis einer anderen Universität:**

Versicherungsschutz besteht in der Regel nicht über die eigene Universität, sondern über die Einrichtung als Beschäftigte gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 1 SGB VII. Zuständig ist je nach Träger der Einrichtung die zuständige Unfallkasse oder die Berufsgenossenschaft für Gesundheitsdienst und Wohlfahrtspflege (BGW).

- **PJ-Tertiale im Ausland:**

Es besteht kein gesetzlicher Unfallversicherungsschutz nach dem SGB VII.

Haftpflichtversicherungsschutz

Grundsätzlich **obliegt** die Haftpflichtversicherung der **ausbildenden Institution**. Wir empfehlen Ihnen jedoch, vorsorglich mit dem jeweiligen Lehrkrankenhaus abzuklären, ob Sie während Ihrer dortigen Tätigkeit über die bestehende Betriebshaftpflichtversicherung des Lehrkrankenhauses mitversichert sind.

Für PJ-Studierende, die im Auftrag des **Universitätsklinikums Münster** tätig werden und in den Klinikbetrieb eingegliedert sind, besteht Versicherungsschutz über die Betriebshaftpflichtversicherung des Universitätsklinikums.

Der Versicherungsschutz umfasst Schäden, die Studierende bei ihrer dienstlichen Tätigkeit Dritten gegenüber leicht oder grob fahrlässig verursachen. Er gilt insbesondere für typische Tätigkeiten im Rahmen von Krankenbehandlung, Pflege, Forschung und Lehre.